

Hafenbenutzungsordnung
für den Sportboothafen in der Gemeinde Ückeritz
vom 20. Februar 2007
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 03 vom 13.03.2007)

*zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hafennutzungsordnung für den Sportboothafen in der Gemeinde Seebad Ückeritz vom 24. Oktober 2017
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php>
am 07. November 2017)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt im Bereich des Sportboothafens in der Gemeinde Ückeritz.

§ 2
Hafenbehörde

(1) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd, 17406 Usedom, Markt 7, als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden von der Kurverwaltung der Gemeinde Ückeritz wahrgenommen. Die für den Hafenbetrieb erforderlichen Anordnungen und Regelungen trifft der Hafenmeister (Beauftragter der Kurverwaltung), der von der Hafenbehörde eingesetzt wird. Insbesondere obliegt dem Hafenbeauftragten die Überwachung des Hafenbetriebes und in Einzelfällen die zu treffende Entscheidung vor Ort.

§ 3
Benutzung des Hafens

- (1) Die Kaianlage und die zum öffentlichen Hafen gehörende Betriebsfläche sind dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) vorbehalten.
Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- (3) Alle Benutzer des Hafens haben sich den weitergehenden Anordnungen der Hafenbehörde unterzuordnen.

§ 5
Gebühren

Für die Benutzung des Sportboothafens durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Abgaben nach der jeweils gültigen Abgabensatzung für die Benutzung des Sportboothafens zu entrichten.

§ 6 Schäden

- (1) Alle durch Wasserfahrzeuge verursachten Schäden sind unverzüglich der Hafengebörde zu melden.
- (2) Erleidet ein Fahrzeug nach Einlaufen in den Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, hat der Fahrzeugführer die Hafengebörde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Gegenstände, die in das Wasser gefallen sind und den Hafengebtrieb gefährden können, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Fischerei-, Angel- und Badeverbot

- (1) Das Angeln mit Handangeln und der Köderfischsenke ist entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften erlaubt.
- (2) Das Baden im Bereich des Hafens ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verboten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafengebützungsordnung oder aufgrund der Hafengebützungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafengebörde zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hafengebützungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.